

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§§</b>	<b>Bezeichnung – Inhalt</b>	
§ 1	Rechtsgrundlagen.....	24
§ 2	Anwendungsbereich .....	24
§ 3	Verbot des Dopings .....	24
§ 4	Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.....	25
§ 5	Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung.....	25
§ 6	Dopingkontrollen, Analyse von Proben .....	25
§ 7	Verpflichtung der Athleten.....	25
§ 8	Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen.....	26
§ 9	Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung.....	26
§ 10	Strafen.....	26
§ 11	Kosten .....	26
§ 12	Anti-Doping-Beauftragter .....	26
§ 13	Verpflichtungen des Leistungssportpersonals .....	27
§ 14	Inkrafttreten .....	27
	<b>Anlagen zur Anti-Doping Ordnung</b>	
Anlage 1	Muster Athleten-Vereinbarung .....	28
Anlage 2	Muster Schiedsvereinbarung .....	30

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Der Badminton-Landesverband NRW (BLV-NRW) gibt sich aufgrund § 29 Nr. j) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- 1.2 Der BLV-NRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der Badminton World Federation. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört der DBV-Anti-Doping-Code in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der BLV-NRW überträgt den Vollzug dieser Ordnung bis auf vorläufige Suspendierungen auf den DBV.
- 1.3 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des BLV-NRW bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

### 2.1 Diese Ordnung

- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BLV-NRW; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur das DBV-Verbandsgericht, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgericht, angerufen werden. Eine Ausnahme bilden vorläufige Suspendierungen. Hierfür ist der BLV-NRW zuständig.
- b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BLV-NRW Wettkämpfe durchgeführt werden,
- c) findet Anwendung
  - auf alle Athleten, die Badminton im Zuständigkeitsbereich des BLV-NRW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DBV fallen und
  - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
- d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

### 2.2 Der BLV-NRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Badminton World Federation, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DBV und des Landessportbundes NRW.

Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de),
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DBV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## **§ 3 Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

#### Doping

- ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
- gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung**

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

### **§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

- 6.1 Der BLV-NRW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Fassung des DBV-ADC. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DBV. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DBV.

### **§ 7 Verpflichtung der Athleten**

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DBV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DBV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BLV-NRW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung (Anlage 1) beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DBV ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der BLV-NRW stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DBV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich be-

kannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BLV-NRW.

### **§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den DBV übertragen. Es erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des DBV-ADC.

### **§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk ADC des DBV in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Strafen**

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DBV-ADC maßgebend. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code,
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
- d) Mannschaftsausschluss,
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader,
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich,
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 EUR, höchstens 5.000,00 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BLV-NRW.

### **§ 11 Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BLV-NRW.

### **§ 12 Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Der BLV-NRW bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den BLV-NRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/ DBV/ Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

### **§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Die Trainer des BLV-NRW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping Ordnung wurde vom ordentlichen BLV-NRW Verbandstag am 25.05.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

# Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

## Anlage 1 Muster Athleten-Vereinbarung

### Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (BLV-NRW)

und

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Athletin/des Athleten  
(im Folgenden Athlet)

schließen folgende

### Anti-Doping Vereinbarung

#### Präambel

Der BLV-NRW hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportbund NRW.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBV und Badminton World Federation (BWF) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BLV-NRW und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

#### 2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BLV-NRW die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBV und BWF, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping Ordnung des BLV-NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BLV-NRW verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der BLV-NRW bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
  - er vom BLV-NRW auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BLV-NRW auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom BLV-NRW ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DBV übertragen worden ist mit Ausnahme von Entscheidungen über eine Vorläufige Suspendierung (gemäß der hierfür geltenden Bestimmung des jeweils aktuellen DBV-ADC). Hierfür bleibt der BLV-NRW zuständig.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am [Datum einfügen] des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BLV-NRW noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BLV-NRW ausscheidet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landesverband

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)

# Anlagen zur Anti-Doping Ordnung

## Anlage 2 Muster Schiedsvereinbarung

### Schiedsvereinbarung

zwischen dem  
Badminton-Landesverband NRW e.V. (BLV-NRW)  
und

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die jeweils gültige Fassung der Anti-Doping Ordnung des Landesfachverbandes vom BLV-NRW auf den Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) übertragen worden ist mit Ausnahme von Entscheidungen über eine Vorläufige Suspendierung (gemäß der hierfür geltenden Bestimmung des jeweils aktuellen DBV-ADC) und nach dem Regelwerk des jeweils aktuellen DBV-ADC durchgeführt und entschieden wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.

Für Vorläufige Suspendierungen bleibt der BLV-NRW zuständig.

2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des Spitzenfachverbandes bzw. des BLV-NRW.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athleten-Vereinbarung vom (jeweiliges Datum) oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem vom DBV festgelegten Schiedsverfahren – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Mülheim , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landesverband

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter  
(bei minderjährigen Sportlern)